

Zweiter Nachtrag

zur Satzung des Flecken Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Ratsvorsitzende/n, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 05.09.2023 folgenden zweiten Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 21.08.2018, zuletzt geändert am 16.07.2020, beschlossen:

Artikel 1

In § 6 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

Die ehrenamtlich tätige Trägerin/der ehrenamtlich tätige Träger der Figur des Bunten erhält für jeden repräsentativen Termin eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Die nachfolgenden Nummern erhöhen sich um eins.

Artikel 2

Dieser zweite Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gieboldehausen, den 02.11.2023



Flecken Gieboldehausen

Wilde
Gemeindedirektorin